

AperTO - Archivio Istituzionale Open Access dell'Università di Torino

## Eine Definition der weiblichen Regentschaft im Herzogtum Savoyen am Ende des Mittelalters

### This is the author's manuscript

*Original Citation:*

*Availability:*

This version is available <http://hdl.handle.net/2318/1521619> since 2015-07-20T13:25:07Z

*Publisher:*

Böhlau Verlag

*Terms of use:*

Open Access

Anyone can freely access the full text of works made available as "Open Access". Works made available under a Creative Commons license can be used according to the terms and conditions of said license. Use of all other works requires consent of the right holder (author or publisher) if not exempted from copyright protection by the applicable law.

(Article begins on next page)

Da sie sich nicht mit einer eigenen, rechtlich anerkannten Souveränität identifizieren konnten, bewirkten die weiblichen Vertreterinnen in der Regierung einen 'Überschuss' an Legitimation durch eine Vielfalt an Initiativen, in denen sich der *honor* der Abstammungslinie und ihr eigenes Andenken spiegelten. Es handelte sich dabei nicht um eine "von der Macht getrennte" Rolle. Wenn die Anordnung aus dem Jahre 1407 zwischen der Erziehung des Prinzen und der Regierung des Staates, zwischen der Vormundschaft und der Regentschaft differenzierte, gelangten die Fürstinnen aus Frankreich als Mütter und Erzieherinnen des Thronerben zur Macht – Verwahrerinnen und Hüterinnen der dynastischen *Memoria* und auch Vorbild der Perfektion, das die individuelle Dimension überschritt und dessen allgemeingültigen sozialen Werte auf den Hof und auf den ganzen Staat zurückfielen.

\*

Es ist nicht übertrieben, dem Ritual der *acceptio tutela et regiminis* von Yolande die Absicht zuzuschreiben, dieses eigene Bewusstsein von einer weiblichen Souveränität darstellen zu wollen. Auch wenn die Bedingungen sehr schwierig waren, begann die Regentschaft von Yolande von Savoyen auf der einen Seite der Albigensien und reichte schließlich nach dem Tod des Königs, ihres Bruders Ludwig XI., bis nach Frankreich: Oder besser gesagt, die Erziehung des Dauphins und die Regierung des Staates konzentrierten sich in den Händen einer Frau (mit Anna von Beaujeu und Louise von Savoyen).<sup>67</sup>

# IDONEITÄT – GENEALOGIE – LEGITIMATION

Begründung und Akzeptanz von dynastischer  
Herrschaft im Mittelalter

herausgegeben von

CRISTINA ANDENNA  
GERT MELVILLE

unter Mitarbeit von Kai Hering

*Sonderdruck*

– im Buchhandel nicht erhältlich –



2015

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

67 F. COSANDEY, *La reine de France* (wie Anm. 9), S. 296-301.

LAURA GAFFURI

## Eine Definition der weiblichen Regentschaft im Herzogtum Savoyen am Ende des Mittelalters\*

### 1. Die Definition der Regentschaft

Vor ungefähr zehn Jahren hat ein Teil der mittelalterlichen Geschichtsforschung in Italien damit begonnen, Anregungen der nordalpinen Mediävistik und der Forschung zur neuzeitlichen Geschichte aufzunehmen, die sich mit der Frauenforschung auseinandersetzt.<sup>1</sup> Diese neue Tendenz richtet ihr Augenmerk im Besonderen auf die spätmittelalterliche Geschichtsforschung in Italien bezüglich der Rolle der Frau in der aristokratischen Gesellschaft des Mittelalters. Die Rolle darf nicht als eine marginale, eine ungewöhnliche oder völlig auf das religiöse Umfeld beschränkte verstanden werden, sondern vielmehr als integraler Bestandteil der Geschichte der Politik und der Institutionen des mittelalterlichen Okzidents. Die Überwindung der traditionellen Sichtweise der "erduldeten Macht" und, mehr noch, das Erforschen der Handlungsspielräume einer "ausgeübten Macht" einiger elitärer Frauen haben die Rahmenbedingungen der Forschung – im Bezug auf die Vorstellungen von Souveränität und Ausübung von Macht zwischen Mittelalter und früher Neuzeit – auf positive Weise verkompliziert.

\* Dieser Beitrag deckt sich in Teilen mit meinem jüngst erschienen Aufsatz: *Lo statum reginale tra distinzione ed eccezione: il caso sabauda (XV secolo)*, in: *Le pouvoir symbolique en Occident (1300-1640)*, Bd. 6: *Marquer la prééminence sociale. Actes de la conférence organisée à Palerme en 2011 par SAS en collaboration avec l'École Française de Rome et l'Université de Palerme*, hg. v. J.-P. GENET / I. MINEO (*Histoire ancienne et médiévale* 127. Collection de l'École Française de Rome 485), Paris 2014, S. 129-156. Die deutsche Fassung des Vortrags zur Tagung wurde von Stephanie Righetti erstellt; für den Druck wurde diese Version von Volkmar Lehmann, Kai Hering und Cristina Andenna bearbeitet.

1 Diese Neuerung bringt die empfehlenswerte Reihe "Storia di genere" des Verlags Viella in den Bänden, die dem späten Mittelalter gewidmet sind, zum Ausdruck. Diese Initiative kann die 'Verspätung' der italienischen Mediävistik im Bezug auf die Geschlechterforschung nicht ungeschehen machen. Siehe dazu: D. CORSI, *Un itinerario negli studi di storia medievale*, in: A. ROSSI-DORIA (Hg.), *A che punto è la storia delle donne in Italia. Seminario Annarita Buttafuoco (Milano, 15 marzo 2002)*, Rom 2003, S. 17-41, und T. LAZZARI, *Le donne nell'alto Medioevo*, Mailand/Turin 2010. Zur Diskussion des Problems im modernistischen Rahmen siehe im Besonderen: O. NICCOLI (Hg.), *Rinascimento al femminile*, Rom/Bari 1991; L. PANIZZA, *Women in Italian Renaissance. Culture and Society*, Oxford 2000; L. ARCANGELI / S. PEYRONEL (Hgg.), *Donne e potere nel Rinascimento (I libri di Viella 85)*, Rom 2008.

Es ist eine Epoche, in der regierende Frauen mehrfach aktiv einschreiten. Auch in der Geschichte von Savoyen ist eine aktive Beteiligung der Fürstin an der Lenkung des Herrschaftsgebietes dokumentiert. Es handelt sich dabei aber um eine Praxis und nicht um eine juristische Institution. Um die fehlende Kodifikation teilweise zu rechtfertigen, praktizierte man den Ausschluss der Frauen aus der Erbfolge, dem sich Savoyen – als ein Nachbarreich von Frankreich<sup>2</sup> – im Laufe des 14. Jahrhunderts zur Zeit von Amadeus VI. von Savoyen (dem Grünen Grafen) mit der Konsequenz anschloss, dass eine eventuelle Machtergreifung einer Frau stets vom Titel des *officium* getrennt blieb, welcher nur von einem Mann geführt werden konnte.<sup>3</sup> Anders als in Frankreich, wo in den Jahren 1374 und 1407 unter der Herrschaft Karls V. und Karls VI. aus dem Hause Valois eine genaue Definition und Regeln für die Regentschaft eines minderjährigen Dauphin festgelegt worden waren, blieb in den Ländern von Savoyen die Vormundschaft des Thronfolgers lange Zeit nicht normiert, man vertraute vielmehr auf die im väterlichen Testament festgelegten Anordnungen.

Genau dies war am Ende des 14. Jahrhunderts bei Bonne de Bourbon, Gemahlin des Grafen Amadeus VI., der Fall: Schon vor dem Ableben des Grafen von Savoyen hatte sich die Gräfin im Namen ihres Ehemannes und mit Hilfe der Ratgeber Girard d'Estrée und Pierre Gerbaix mehrfach um die Abwicklung der Staatsgeschäfte gekümmert<sup>4</sup>. Kurz vor seinem Tod (27. Februar 1383) hatte der Grüne Graf sein Testament abgeändert, wobei er seiner Gattin sein Vertrauen schenkte, indem er ihr die Vormundschaft zu ihren Gunsten übertrug und seinen erstgeborenen Sohn Amadeus (den späteren Grafen Amadeus VII.) als Thronfolger bestimmte:

[...] *considerans et attendens grata, fructuosa et laudabilia servicia sibi facta fideliter et impensa per illustrem consortem suam carissimam dominam Bonam de Borbonio [...] eandem dominam Bonam facti, vult, ordinat, nominat et disponit dominam veram et administratricem ac usufructuariam in comitatu Sabaudie, ducatu Chablaisii et Anguste, et marchionatu in Italia, et principatu, ac in omnibus universis et singulis civitatibus, villis, castris, oppidiis, locis, hominibus, homaggiis [...].*

Mit der Übertragung der Staatsverwaltung auf Bonne verließ sich der Graf von Savoyen auf die Formulierung, um die Dankbarkeit gegenüber seiner *fructuosa et*

2 R. E. GIESEY, Le rôle méconnu de la loi salique. La succession royale, XIV<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècles, Paris 2007. Obgleich von Philipp V. im Jahre 1317 festgesetzt, wurde der Ausschluss der Frauen aus der Erbfolge mit einer zusätzlichen und definitiven Bekräftigung in Frankreich in der Neuzeit zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert gefestigt: M. A. VISCEGLIA, Riti di corte e simboli della regalità. I regni d'Europa e del Mediterraneo dal Medioevo all'età moderna (Piccoli saggi 44), Rom 2009, S. 160.

3 L. RIPART, *Non est consuetum in comitatu sabaudie quod filia succedit patri in comitatu et possessione comitatus*. Genèse de la coutume savoyarde de l'exclusion des filles, in: B. ANDENMATTEN / A. PARAVICINI BAGLIANI / E. PIBIRI (Hgg.), Pierre II de Savoie. Le Petit Charlemagne (Cahiers Lausannois d'histoire médiévale 27), Lausanne 2000, S. 295-331: S. 302.

4 G. SERGI, Bona di Borbone, Contessa di Savoia, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 11, Rom 1969, S. 424-426.

*laudabilia servicia sibi facta fideliter et impensa* in Worte zu fassen, indem er an erster Stelle als Ehemann der vertrauensvollen ehelichen Zusammenarbeit mit der Gattin Tribut zollte. Die testamentarische Designation seiner Ehefrau Bonne bestärkte die Idee der Herrschaft als privatem Familienbesitz. Dennoch vergaß er nicht, den überbrückenden Charakter und die Außergewöhnlichkeit dieser Regentschaft sowie den Ausschluss der Töchter von der Erbfolge festzuhalten: *vultens [...] quod [...] nunquam filie ad ipsius successionem vocentur*.<sup>5</sup>

Acht Jahre später, im Jahr 1391, gebot der Tod des Sohnes und designierten Thronfolgers, Amadeus VII., dem Hof von Savoyen die Rückkehr zu einer erneuten Regentschaft von Bonne de Bourbon. Wie schon der Vater hatte auch Amadeus VII. das Testament benutzt, um seiner eigenen Mutter die Verwaltung des Staates und die Vormundschaft für seine beiden Kinder – Amadeus, der zukünftige Amadeus VIII., der zu dieser Zeit noch ein Kind war (geboren im Jahre 1383), und Bonne – anzuvertrauen. In diesem Fall obsiegte das Recht der Großmutter über das der Mutter, gemäß der justinianischen Gesetzgebung (in der Novelle 118).<sup>6</sup> Doch der Ausschluss der Witwe Bonne de Berry von der Vormundschaft für ihre Kinder und von der Regierung setzte die regierende Bonne de Bourbon Beschuldigungen aus, sie habe ihren eigenen Sohn vergiften lassen.<sup>7</sup> Daraus entstand eine derartige Instabilität, dass schließlich der Neffe und König von Frankreich, Karl VI., intervenieren musste. Im Jahre 1393 entsandte dieser die Herzöge von Bourgogne, von Orléans und von Berry nach Savoyen, welche ein Abkommen arrangierten, das der Bourbonin die Vormundschaft zusprach und die Regierung des Landes einem Regierungsrat übertrug.<sup>8</sup> Dies geschah nach einer gemeinsamen Bewertung der Vormundschaft und der Regentschaft, die Karl VI. nur wenige Jahre später für das französische Reich mit der berühmten Anordnung aus dem Jahr 1407 festlegen würde.<sup>9</sup>

5 ASTO (= Archivio di Stato di Torino, Sezione Corte), Materie politiche per rapporto all'interno, Testamenti, Mazzo 2.2, Fasc. 15; S. GUICHENON, Histoire généalogique de la royale maison de Savoie, 3 Bde., Turin 1780, t. 4, carte 219-220: "Ihre angenehmen Dienste vor Augen und ertragreichen und rühmensewerten Taten und Aufwendungen abwägend, vertrauensvoll an die vornehme Gattin, unsere viel geliebte Dame Bonne de Bourbon [...] <der Graf> tut, will, befiehlt, ernennt und beschließt selbige Dame Bonne, zur wahren Herrin und Verwalterin und Nutznießerin der Grafschaft Savoyen, im Herzogtum Chablais und Aosta, im Markgrafen- und Fürstentum in Italien und über alle Städte, Gutshöfe, Burgen, Landstädte, Orte, Menschen [...]"

6 M. T. GUERRA MEDICI, Donne di governo nell'Europa moderna (Ius Nostrum. Studi e Testi 32), Rom 2005, S. 39 und Anm. 5.

7 G. CARBONELLI, Gli ultimi giorni del Conte Rosso e i processi per la sua morte. Studio con documenti inediti (Biblioteca della Società Storica Subalpina 66), Pinerolo 1912.

8 ASTO, Materie politiche per rapporto all'interno, Tutele Reggenze Luogotenenze generali, Mazzo 1, Fasc. 6

9 Die Anordnung von 1407 bestätigte den Beginn der unmittelbaren Erbfolge ("le roi ne meurt jamais": R. E. GIESEY, Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance, Paris 1992) und setzte die gemeinschaftliche Regentschaft der Mutter, der blutsverwandten Prinzen und der ersten Ratgeber fest. F. COSANDIY, De la loi sa-

Die Abhängigkeit von dem Testament des Ehemanns verbreitete sich allerdings nur begrenzt in den savoyischen Ländern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, denn als der Tod der beiden Herzöge, wie beschrieben, die weibliche Regentschaft harschen Vorwürfen aussetzte, spornete dies wiederum dazu an, ein anderes Vorgehen zur Bestimmung und Ratifikation zu suchen. Bereits die Kontroverse um die Vormundschaft von Amadeus VIII. hat die Diskussion der Regentschaft in der Generalversammlung der Landestelle nördlich und südlich der Alpen als angebracht erscheinen lassen, die vom 14. bis zum 16. April 1393 in Chambéry zusammenkam.<sup>10</sup> Es handelte sich um eine wichtige Präzedenz, auf welche die Politik Savoyens in den folgenden Jahrzehnten ihr Augenmerk richtete. Die Übertragung der Vormundschaft wurde im 15. Jahrhundert tatsächlich durch die Miteinbeziehung des Rates *cum domino residens* und der Versammlung der drei Stände bei solchen Themen dem exklusiven Bereich des ehelichen *regimen* entzogen, um sie dagegen den ersten Organen der Regierung und der Repräsentanz des Staates anzuvertrauen. Ohne die in der Geschichtsschreibung Savoyens im 19. Jahrhundert auf der Suche nach dem Ursprung des Parlamentarismus<sup>11</sup> übliche Ideologie über zu betonen, bot dennoch die Erweiterung der Kompetenzen der Ständeversammlung eine Lösung für die Fragilität der dynastischen Erbfolge in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.<sup>12</sup>

lique à la regence, le parcours singulier du pouvoir des reines, in: F. VARALLO (Hg.), In assenza del Re. Le reggenti dal XIV al XVII secolo: Piemonte ed Europa (Biblioteca dell'Archivum Romanicum, Serie I: Storia, letteratura, paleografia 354), Florenz 2008, S. 183-197; S. 187; DIES., La reine de France. Symbole et pouvoir, XV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècle (Bibliothèque des histoires), Paris 2000, S. 37.

10 G. CARBONELLI, Gli ultimi giorni del Conte Rosso (wie Anm. 7), S. 126; A. TALLONE, Parlamento sabauda, VIII/II: Patria Oltramontana I (ca. 1120 - 1444) (R. Accademia dei Lincei. Atti delle Assemblee costituzionali italiane dal medioevo al 1831, I/V), Bologna 1935, S. CCCXLIX, 70-72; S. GUICHENON, Histoire généalogique (wie Anm. 5), IV, 240.

11 Ich beziehe mich hier im Besonderen auf den Juristen Ferdinando Dal Pozzo, vormaliger Minister des Inneren während der Regentschaft von Karl Albert im Jahre 1821 und acht Jahre später Verfasser eines Essays (Essai sur les anciennes assemblées nationales de la Savoie, du Piémont et des Pays qui y sont ou furent annexés [Bresse et Bugey, Pays de Vaud, Val d'Aoste, Monferrat etc.], I, Paris/Genève 1829), in welchem er die frühzeitige Einbeziehung der Ständeversammlung in die Regelung der Thronfolge und die Übertragung der Regentschaft vertrat; siehe dazu die Einschätzung von A. TALLONE, Parlamento sabauda, I/I: Patria Cismontana (1286-1385) (R. Accademia dei Lincei, Atti delle Assemblée costituzionali italiane dal medioevo al 1831, I/V), Bologna 1928, p. XXVII, Anm. 4 und 5.

12 A. BARBERO, Il ducato di Savoia. Amministrazione e corte di uno stato franco-italiano (1416-1536), Rom/Bari 2002, S. 17-20; B. ANDENMATTEN / L. RIPART, Ultimes itinéraires. Les sépultures des princes de la maison de Savoie entre Moyen Age et Renaissance, in: A. PARAVICINI BAGLIANI / E. PIBIRI / D. REYNARD (Hgg.), L'itinérance des seigneurs (XIV<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècles) (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 34), Lausanne 2003, S. 193-248; S. 209-210.

Wie bereits von Tallone<sup>13</sup> und von De Vergottini<sup>14</sup> dargelegt, bedingte die notwendige Inanspruchnahme einer weiblichen Stellvertretung die Ausweitung der Sonderrechte der Versammlung bei der Ratifikation der Regentschaft und der Vormundschaft über einen minderjährigen Prinzen, insbesondere von der Thronbesteigung des Herzogs Amadeus IX. an bis zur letzten Dekade des Jahrhunderts. Es konnte nicht anders sein: Die politische Rolle der Ständeversammlung, welche diese in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen hatte, musste eine Praxis einbeziehen – eben diese Übertragung der Regentschaft –, die nicht kodifiziert und ein leichtes Opfer für dynastische Streitigkeiten war und die infolgedessen eine immer feierlichere Sanktion benötigte. Die Übertragung der Vormundschaft verwandelte sich so von einem familiären Akt zu einem Staatsakt. Diese Entwicklung lässt sich von 1466 an beobachten, als Yolande von Frankreich und Herzogin von Savoyen auf Grund einer Erkrankung von Amadeus IX. die Regentschaft zum ersten Mal auf sich nahm, dann erneut im Jahr 1472 nach dessen Tod, eingesetzt noch vom Herzog selbst<sup>15</sup>, und schließlich im Jahr 1490, als der Tod von Karl I. auf dem selben Weg wiederum das Einsetzen einer weiblichen Regentschaft notwendig machte – dieses Mal war es die Herzogin Bianca von Montferrat. Da es keine präzise testamentarische Anweisung des verstorbenen Herzogs gab, übertrugen der ansässige herzogliche Rat und die Versammlung der Stände die Vormundschaft und die Regentschaft auf die Witwe, was sich auf eine sehr symbolische Art und Weise vollzog. Die Übertragung der Regentschaft verlagerte sich, wie gesagt, vom Prinzen, also einer Angelegenheit des Prinzen und seiner ehelichen Verbindung, ins Öffentliche, wurde zu einer Angelegenheit des Staates und seiner repräsentativen Organe. Auf Grund dieser verfahrenrechtlichen Neuerung blieb die Zeremonie der *acceptio iuris* auf einer symbolischen und kommunikativen Ebene, welche die Tradition verlässlich nach außen vermittelt, und auf die mütterliche Funktion festgesetzt, die seitens der römisch-byzantinischen Legislation die einzige Rechtfertigung einer Ausnahme war und weiterhin sein sollte. Der Codex Theodosianus zuerst und später dann der des Justinian erkannten die Regentschaft als ein Recht der Mutter auf Vormundschaft über ihre Kinder an, vorausgesetzt, sie heiratete nicht erneut (sei es bezüglich eines ehelichen Paktes in der

13 A. TALLONE, Parlamento sabauda, I/I (wie Anm. 1), S. CLXIV-CLXXXVII.

14 G. DE VERGOTTINI, Lezioni di storia del diritto pubblico italiano. Il diritto pubblico italiano nei secoli XII-XV, Neudruck der dritten Auflage mit ergänzter Bibliographie, hg. v. C. DOLCINI, Mailand 1993, S. 482-483.

15 Die erste Regentschaft wurde ihr im Juni und Juli 1466 in Lausanne übertragen, als sich die Versammlung der Stände traf: A. TALLONE, Parlamento Sabauda, IX/II: Patria oltramontana, II (1444-1536) (R. Accademia dei Lincei, Atti delle Assemblee costituzionali italiane dal medioevo al 1831, I/V), Bologna 1937, S. 278-279, Anm. (a). Anders als es wenige Jahre später der Fall gewesen wäre, ist es nicht möglich festzustellen, ob und von welcher Zeremonie die Übertragung dieser ersten Regentschaft begleitet worden war: DERS., Parlamento sabauda, I/I (wie Anm. 1), S. CLXVI-CLXVII, Anm. 7.

Tradition der *consors* und *coadjuvrix*<sup>16</sup> oder der Vormundschaft der verwitweten Mutter über den minderjährigen Erbfolger oder der *acceptio tutelae*). Die jüngere Jurisprudenz hat sich nicht weit von dieser Tradition entfernt: Weder in Kastilien (wo die zweite der *Siete Partidas* – die gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfasst und Alfonso dem Weisen zugeschrieben wurde – von der Regentschaft der Mutter an Stelle des minderjährigen Königs spricht<sup>17</sup>), noch in Frankreich, wo mit der Vormundschaft der Bianca von Kastilien über ihren Sohn Ludwig IX. in den selben Jahren das Thema der weiblichen Regentschaft die Aufmerksamkeit der Juristen weckte.<sup>18</sup> Die juristische Beurteilung der Zulässigkeit dieses Zugangs der Mutter zur Macht wurde in jedem Fall als eine Ausnahme eingeschätzt, die im Lichte der natürlichen mütterlichen *pietas* für die Kinder gerechtfertigt wurde (die nächsten Verwandten der weiblichen Seite mit einbeziehend), und erklärte die allgemeine Norm nicht für ungültig, die dagegen den Frauen das Ausüben einer Vormundschaft auf Grund ihrer juristischen Unmündigkeit verbot: *mulieribus enim nos interdiximus tutelae subire officium, nisi mater aut avia fuerint*, wie man damals in der bereits erwähnten Novelle 118 lesen konnte.<sup>19</sup>

Ein solcher normativer Kontext erschien in den Ländern Savoyens als so hinreichend, dass er mindestens bis zum Ende des 17. Jahrhunderts keine weitere Definition des *statum reginale* erforderlich machte. Bevor man in der Geschichte Savoyens von einem 'Jahrhundert der Regenten'<sup>20</sup> sprechen kann, schaffte es die Figur der regierenden Fürstin nicht, sich einem 'fließenden' semantischen Feld zu entziehen, welches immer den Charakter einer Ausnahme und einer Abgrenzung zu den zur selben Zeit existierenden Formen der männlichen Regierung und Verwaltung der Macht unterstrich. Zu einer weiblichen, aristokrati-

16 C. G. MOR, *Consors regni*. La regina nel diritto pubblico italiano dei secoli IX-X, in: *Archivio Giuridico* 135 (1948), S. 7-28; P. DELOGU, *Consors regni*: un problema carolingio, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 76 (1964), S. 47-98. Das frühmittelalterliche Thema der *consors regni* bearbeiteten in jüngster Zeit vor allem: T. LAZZARI, *Una mamma carolingia e una moglie supponide: percorsi femminili di legittimazione e potere nel regno italoico*, in: G. ISABELLA (Hg.), "C'era una volta un re..." *Aspetti e momenti della regalità*, Bologna 2005, S. 41-57; und M. C. LA ROCCA, *Consors regni: a problem of gender? The consortium between Amalasantha and Theodahad* in 534, in: J. L. NELSON / S. REYNOLDS / S. M. JOHNS (Hgg.), *Gender and historiography. Studies in the earlier middle ages in honour of Pauline Stafford*, London 2012, S. 127-143. Zur "collaborazione coniugale" im späten Mittelalter siehe: M. T. GUERRA MEDICI, *Donne di governo nell'Europa moderna* (wie Anm. 6), S. 97 und folgende.

17 Vgl. ebd., S. 55-57.

18 Ebd., S. 181-182.

19 *Novelle* 118,5 im *Codex Iustinianus*: Ebd., S. 39.

20 Bezugnehmend auf die "Madame Real" in der Geschichte Savoyens: Marie Christine von Frankreich und Jeanne Baptiste von Nemours. M. A. VISEGLIA, *Politica e regalità femminile nell'Europa della prima età moderna. Qualche riflessione comparativa sul ruolo delle regine consorti*, in: A. MEROLA / G. MUTO / E. VALERI / M. A. VISEGLIA (Hgg.), *Storia sociale e politica. Omaggio a Rosario Villari*, Mailand 2007, S. 425-458: S. 456.

schon Identität, die schwierig zu definieren ist<sup>21</sup>, kam eine semantische Ungreifbarkeit der Regentschaft, welche in vielen Fällen von einer institutionellen Fragilität symbolischer Mehrdeutigkeit begleitet und determiniert wurde. Sie konnte aber auch unerschlossene Räume für Initiativen öffnen: Diese erlaubten das Experimentieren mit Prozeduren für die Bekräftigung und die Ratifikation, die wir als *politische Sprachen (linguaggi politici)* klassifizieren. Selbige können wiederum als ein breitgefächertes Bedeutungsfeld verstanden werden, das mit der vielgliedrigen spätmittelalterlichen Kategorie der "littérature au miroir du prince"<sup>22</sup> übereinstimmt. Mit anderen Worten ermöglichte das Fehlen einer soliden institutionellen Legitimation den weiblichen Regentinnen, Erfahrungen bei interpretativen und propagandistischen Bemühungen zu sammeln, was zu einer Entwicklung der Idee der Souveränität am Ende des Mittelalters führte: der "Manipulation des eigenen Bildes".<sup>23</sup> Diese manipulierte Selbstinszenierung, von welcher regierende Königinnen und Fürstinnen zwischen dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit Zeugnis ablegen, war eine Antwort auf den Bedarf nach der Legitimation, der Anerkennung und der Ratifikation ihrer Regentschaft. Es war eine Antwort auf die Notwendigkeit der Legitimation, der Anerkennung und der Ratifikation von diesen Regierenden, aber es wurde auch zu einer wesentlichen Voraussetzung für die Souveränität, der Künstler, Literaten und Intellektuelle ihre Werke widmeten. In dem Kontext, den wir nun beleuchten werden, kommt dies zum Ausdruck durch die Erarbeitung eines Rituals, welches auf die *mise-en-scène* einer politisch-institutionellen Ordnung – stabil und undurchlässig für jene Neuerungen, die die zeitgenössischen Praktiken der Macht beinhalten – ausgerichtet ist.

21 Über die schwierige Identität einer "princesse en cette fin du Moyen Âge" siehe: A. H. ALLIROT, *Filles de roy de France. Princesses royales, mémoire de saint Louis et conscience dynastique (de 1270 à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle)* (Culture et société médiévales 20), Turnhout 2010, S. 15.

22 Bezugnehmend auf diese breite Definition der "littérature politique", welche es erlaubt "balayer [...] une grande multitude de textes": J.-P. GENET, *Conclusion: la littérature au miroir du prince*, in: F. LACHAUD / L. SCORDIA (Hgg.), *Le Prince au miroir de la littérature politique de l'Antiquité aux Lumières*, Rouen 2007, S. 405-423: S. 406, 415.

23 G. RICUPERATI, *Einführung*, in: F. VARALLO (Hg.), *In assenza del Re* (wie Anm. 9), S. V-XXII: S. IX-X.

## 2. Yolande, Bianca und die symbolischen Ebenen der *acceptio tutela*

Besonders die Aufmerksamkeitswertigkeit für den symbolischen Gehalt von weiblicher Souveränität bestärkte die neueste Forschung in der Analyse der sogenannten „Übergangsriten“, welche die Krönung, das *entrée* der Königin, die Geburt und die Taufe der Kinder sowie das Begräbnis als Schlüsselmomente einer weiblichen Dimension von Souveränität begreifen<sup>24</sup>. Nicht minder wichtig war die Übertragung der Regentschaft, welche der königlichen Gattin die Regierung des Staates zugestand – auch dort, wo Frauen formell von der Thronfolge ausgeschlossen waren. Visceglia schreibt dazu:

„Lediglich die Regentschaft [...] machte aus einer souveränen Gattin eine souveräne Herrscherin: der vorherrschende Ausschluss der Frauen von der dynastischen Erbfolge widersprach nicht dem Einsetzen von weiblichen Regentinnen, bedingt auch durch dynastische Umstände und angeheiratete Familienmitglieder.“<sup>25</sup>

Wenn die Geburten, Todesfälle, Hochzeiten, Krönungen und Einführungen der Fürsten immer mehr Gegenstand von Zeremonien und öffentlichen Präsentationen wurden, die auf diese Weise zur Definition einer neuen Idee der Souveränität beitrugen, so kann nicht das gleiche für die Übertragung der Regentschaft an eine verwitwete Mutter gesagt werden.<sup>26</sup> Bei diesen Zeremonien schloss auch die Königin, genauso wie der König, einen Vertrag, in dem sie sich den Prinzipien, dem Klerus und dem Volk verpflichteten. Aber die normative Unbestimmtheit, welche das Phänomen der Regentschaften in Europa im 12. und 13. Jahrhundert charakterisierte<sup>27</sup>, erlaubte unterschiedlichen Interpretationen<sup>28</sup>, denen verschiedene Modalitäten der öffentlichen Präsentation entsprachen. Mit den Herzoginnen Yolande von Frankreich und Bianca von Montferrat bieten die Länder von Savoyen besonders prägnante Beispiele für eine solche Pluralität an möglichen Interpretationen und Repräsentationen.

Das vierte Kind von Karl VII. und Maria von Anjou, Yolande von Frankreich, war Enkelin von Yolande von Aragon und Cousine der Königin von England, Margarete von Anjou, und daher vertraut mit weiblichen Erfahrungen von Souveränität, was ihre Interpretation der Regentschaft beeinflusst haben dürfte.

24 F. COSANDEY, *La reine de France* (wie Anm. 9), S. 364; M. A. VISCEGLIA, *Riti di corte e simboli della regalità* (wie Anm. 2), S. 165-166.

25 DIES., *Politica e regalità femminile* (wie Anm. 20), S. 452, 453, 454.

26 Für das subalpine Gebiet des Staates von Savoyen siehe die Arbeit von L. C. GENTILE, *Riti ed emblemi. Processi di rappresentazione del potere principesco in area subalpina (XIII-XVI secc.)* (Corri e principi fra Piemonte e Savoia 2), Turin 2008, vor allem S. 34, 47-49, 76.

27 F. VIRENOT, *La France, les femmes et le pouvoir. L'invention de la loi salique (Ve-XVIe siècle)*, Perrin 2006, S. 424-426.

28 F. COSANDEY, *La reine de France* (wie Anm. 9), S. 318.

Als älteste der überlebenden Töchter des Königspaares wurde sie im Alter von zwei Jahren Amadeus (dem späteren Amadeus IX.), dem Sohn von Ludwig von Savoyen und Anna von Zypern, versprochen. Im selben Jahr (1436) wurde die zukünftige Braut an den Hof von Savoyen gebracht, um im kulturellen und spirituellen Klima des Hofes von Amadeus VII. aufzuwachsen. Sechzehn Jahre später, im Jahre 1452, wurde die Hochzeit des Prinzenpaares gefeiert und 1465, nach dem Tod von Herzog Ludwig, übernahm Amadeus die Regierung des Herzogtums. Doch der Gesundheitszustand des Herzogs war Ursache dafür, dass die Regierung sogleich von Yolande übernommen wurde. Dabei behinderte sie jedoch ihr Schwager, Philipp von Bresse, der die Statthalterschaft übernehmen wollte. Um die eigene Vollmacht zu konsolidieren, bemühte sich die Herzogin im Mai und Juni 1466 um eine öffentliche Amtseinführung, indem sie die Versammlung der Stände um eine Ratifikation der Regentschaft bat<sup>29</sup>. Die Versammlung übernahm in Folge dessen eine politische Rolle, die nicht zur ursprünglichen Funktion dieses Organs gehörte – die eigentliche Aufgabe war die Erörterung der finanziellen Anliegen des Herzogs.<sup>30</sup> Eine ähnliche Prozedur setzte sich in Frankreich mit der Präsentation der Regentin vor den Generalständen durch, welche das Parlament zu Beginn des folgenden Jahrhunderts ersetzen sollten.<sup>31</sup> Im Herzogtum Savoyen hatte der Tod des Herzogs im Jahre 1472 den Konflikt zwischen der Regentin und Philipp wieder entfacht, weil man von dem Recht Gebrauch machte, mit dem Amadeus IX. einige Monate vor seinem Tod (10. September 1471) einen Generalstatthalter für alle Länder einzusetzen hatte.<sup>32</sup> Es bestand also eine äußerst dringliche Notwendigkeit für die Herzogin, ihre Regentschaft öffentlich zu ratifizieren. Auf diese *mise-en-scène* lohnt es sich, nun ein genaues Augenmerk zu richten.<sup>33</sup>

Die Versammlung der drei Stände wurde am 13. April 1472 im Schloss von Vercelli eröffnet, wo man über die Übertragung der Vormundschaft an die Herzogin von Savoyen verhandelte. Dennoch schrieben die Abgesandten Mailands

29 F.-C. UGINET, *Iolanda di Francia, duchessa di Savoia*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 62, Rom 2004, S. 549-553.

30 A. BARBERO, *Il ducato di Savoia* (wie Anm. 12), S. 18.

31 F. COSANDEY, *La reine de France* (wie Anm. 9), S. 308-309.

32 ASTo, *Materie politiche per rapporto all'Interno*, *Tutele Reggenze Luogotenenze generali*, Mazzo 1, Fasc. 13.

33 Der originale Wortlaut der Zeremonie findet sich in: ASTo, *Materie politiche per rapporto all'interno*, *Tutele Reggenze Luogotenenze generali*, Mazzo 1, Fasc. 14. Der Text wurde dann publiziert von A. TALLONE, *Parlamento Sabauda IV/I: Patria Cismontana IV (1458-1472)* (R. Accademia dei Lincei. *Atti delle Assemblée costituzionali italiane dal medioevo al 1831, I/V*), Bologna 1931, S. 430-433, doc. MMCXC; vorher von F. SCLOPIS, *Degli stati generali e d'altre istituzioni politiche del Piemonte e della Savoia. Saggio storico corredato di documenti*, Turin 1851, S. 123-125 und von L. MENABREA, *Chroniques de Yolande de France, duchesse de Savoie, soeur de Louis XI. Documents inédits* (Document de l'Académie Impériale de Savoie 1), Chambéry 1859, S. 295-300. Eine neue Edition jetzt in: L. GAFFURI, *Lo statum reginale* tra distinzione ed eccezione (wie Anm. \*), S. 148-152, Appendice I.



noch am 14. April an Galeazzo Maria Sforza und beklagten sich darüber, dass, obwohl bereits die Mehrheit der Repräsentanten der drei Stände anwesend sei, die Gespräche dennoch still standen. Die Ungeduld der mailändischen Abgesandten und mit ihr die der Sforza hängt mit der Tatsache zusammen, dass die Versammlung auch das am 13. Juli des Vorjahres vereinbarte Bündnis mit dem Herzog von Mailand ratifizieren sollte, das von den Herzögen von Savoyen bereits am 5. Oktober bestätigt worden war.<sup>34</sup> Die Wichtigkeit dieser Ratifizierung hatte Galeazzo dazu bewegt, darauf zu bestehen, dass sich die Versammlung in Vercelli traf und nicht in Turin, wie von Yolande vorgesehen, „weil Turin in der Mitte ihres Herrschaftsbereiches lag“ (*perché Turino era nel mezzo del dominio suo*). Den Druck, den der Herzog von Mailand dagegen auf die eigenen Abgesandten ausübte, brachte schließlich auch die Herzogin dazu, die Versammlung in Vercelli<sup>35</sup> einzuberufen, wegen der Gefahr, sich nach Turin zu begeben – einer Gefahr, von welcher der Herzogin bewusst war, dass diese für sie und ihre Kinder eintreten konnte (*per il pericolo che quella conosceva potere intervenire per lei et per soi figlioli*).<sup>36</sup> Als die Versammlung dann endlich zusammen gekommen war, konnte dennoch keine Beschlussfassung bezüglich der Regierung des Staates odert, genauet, bezüglich der Übertragung der Regentschaft und des Treueschwurs an den Herzog Filiberto vorangebracht werden<sup>37</sup>: „dieser Hof verfügt über eine große Vielfalt an Meinungen, auch was die Ernennung besagter Dame als Beschützerin der drei Stände betrifft“ (*questa corte è molto longa per la varietà dell'opinione loro et anche per non essere questa madama declarata turrice per li Tre Stati*),<sup>38</sup> wie die Mailänder Abgesandten feststellten. Erst am 15. April stimmte die Herzogin zu, die Regentschaft im Namen ihres Sohnes auszuüben.<sup>39</sup> Auf diese Weise gab sie die Arbeit der Versammlung frei. Die Wartezeit von drei Tagen ist ein wichtiger Teil dieses Zeremoniells der *acceptio tutelae*.

Im unteren Saal des Schlosses von Vercelli wurde vor dem Bischof Urbano Bonivardi, dem Rat *cum domino residens* und vor den drei Ständen der cismontanen Heimat die Anfrage an die Herzogin gerichtet, sowohl öffentlich als auch privat, ob sie die Vormundschaft akzeptiere: Den Anfragen des Rates und der Stände schlossen sich die *exhortation(es)* atque *requisition(es)* der Abgesandten des Herzogs von Mailands an und sprachen *summa cum instantia* und mit lauter Stimme vor der öffentlichen Versammlung (*vive vocis oraculo in publica concione predicta*

34 A. TALLONE, Parlamento Sabauda (wie Anm. 33), S. 414–416, doc. MMCLXXI.

35 Ebd., S. 417, doc. MMCLXXXIII.

36 Ebd., S. 422–424, doc. MMCLXXXI. Besonderen Nachdruck bezüglich der Gefahr der Reise Yolandes nach Turin verleiht Antonio d'Appiano in dem Brief an Galeazzo Maria Sforza am 3. April 1472: [...] *et chi la consigliava andare a Turino l'ingannava et tradiva, et facegli touchare cum mane la regina del suo stato andando là* (ebd., S. 424–425, doc. MMCLXXXII).

37 Ebd., S. 424–425, doc. MMCLXXXII: [...] *in queste parti la principale solennità che se fa è questa re fidelità in le mani sue; et questo si farà giurati che siano a Turino, dove verano li Tri Stati et li gentihomini a sparare fidelità*.

38 Ebd., S. 428, doc. MMCLXXXVII.

39 Ebd., S. 430–433, doc. MMCCX.

*rogantes et requirentes*) und mit ihnen die *preces* [...] *multorum illustrium et magnificorum virorum*. Obwohl der Text von *mult(e) et vari(e) razones*, die von den Anwesenden zur Unterstützung der Anfrage genutzt wurden<sup>40</sup>, spricht, war das Argument, das am Ende den Willen der Herzogin beugte (*flectit*), vor allem eines: *actento quod lex confidens de matribus tutelam filiorum pre ceteris illis detulit*.<sup>41</sup>

Die Übertragung der Vormundschaft erfolgte somit in einem alten normativen Kontext, der das Gewicht auf das natürliche Band zwischen einer Mutter und den Kindern legt:

*Verisimile est et ipsi fermiter tenent quod iustius, benignius, et humanius ipsi, qui sunt subditi prelibati illustrissimi domini nostri ducis eius fuit, per eam cuius virtutes, bonitatem, prudentiam, benignitatem, iusticiam, equitatem ab esperto noverunt tractabantur et gubernabantur [...]*<sup>42</sup>

Die moralischen Tugenden der Herzogin sind essentiell, da sie als Mutter ihre Kinder mehr als sich selbst liebt (*que mater est et magis filios suos diligit quam se ipsam*), und aus dieser mütterlichen Liebe entspringt die Liebe für die Untertanen, die nicht der Herzogin, sondern sich selbst gehören, und für die materiellen Güter, die gleichermaßen nicht die ihren, sondern die der Untertanen sind:

[...] *et consequenter eorum subditos statum, bona et utilitates pre ceteris cordi, cure et amori habet*.

Dies sind die Argumente, die den Willen der Herzogin beugten: Die mütterliche Liebe (*cum nullus amor superet paternum et maternum*) und die *dilectio*, zusammen mit der Angst Gott zu beleidigen, wenn sie die Vormundschaft über die Kinder nicht angenommen hätte, zu der sie im Übrigen kein Gesetz zwang: *de iure non teneatur assumere tutelam nisi velit*. Das Schweigen des *ius* steht im Einklang mit dem Naturgesetz, wonach sich die Mutter aus Liebe zu ihren Kindern unterordnet. In diesem Zusammenhang sind die normativen Bestandteile der Vormundschafsübergabe genau die gleichen wie beim Anvertrauen der außerordentlichen Verwaltung von fremden Gütern, für welche die Herzogin zu gegebener Zeit Rede und Antwort stehen und auch eine Aufstellung der verwalteten Güter abfassen musste – all dies allerdings nicht ohne den Verzicht auf weitere Heiraten.

Einige Jahre später wies die Übertragung der Vormundschaft auf Bianca von Montferrat wichtige Unterschiede auf. Die Prinzessin von Montferrat, Tochter von Wilhelm VII. Palatologos und von Elisabetta Sforza, heiratete im Jahr 1483 Karl I. von Savoyen. Die beiden Kinder, Yolande Ludovica und Karl Johann Amadeus, wurden in den darauffolgenden Jahren geboren. Doch am 14. März

40 Ebd.: [...] *propter quas regimen, tutelam et gubernium personarum et honorum [...] suscipere non rechsaret*.

41 Ebd.

42 Ebd.: „Es ist wahrscheinlich und diejenigen, die dem erhabenen Herrn unserem Herzog und seinem Sohn untertan sind, sind überzeugt, dass sie von ihr gerechter, gnädiger und menschlicher behandelt würden, als von jedem anderen, ihr, von der sie die Tugend, die Güte, die Weisheit, das gute Herz, die Gerechtigkeit und die Unparteilichkeit kannten.“



1490 starb Herzog Karl I. in Pinerolo, ohne ein Testament verfasst zu haben.<sup>43</sup> Anders als bei Yolande von Frankreich war Bianca von Montferrat die Regenschafterin in zwei Phasen übertragen worden: Am 20. März vom Rat *cum domino residens*, der sich im Schloss von Pinerolo versammelt hatte, wo die Leiche des Herzogs aufgebahrt war, und von der Versammlung der Stände im Zeitraum vom 6. bis zum 16. April.<sup>44</sup> Die Rolle des Rates *cum domino* war unbestritten relevant gegenüber der Versammlung, die in diesem Fall ausschließlich die Funktion der Kenntnisnahme und der Ratifikation übernahm. Indes wickelte man in der ersten Sitzung vor dem Rat die Zeremonie mit einer ähnlichen Prozedur ab, wie sie bei der Herzogin Yolande vollzogen wurde, jedoch mit weniger Feierlichkeit. Das Protokoll dokumentiert die verschiedenen Momente der Zeremonie mit einer viel nüchterneren Sprache: Die Bezugnahme auf das Gesetz, das die Mutter als Vormund der Kinder anerkennt, die Anfrage des Rates an die Mutter (*eidem illustrissime domine nostre ducisse humiliter supplicarunt*), die Wartezeit (*prehabita diligenti inquisitione per temporis intervallum prout et quemadmodum in similibus fieri consuevit et consuevit*), die Beurteilung der Fürstin (Aufmerksamkeit, Schönheit, Reinheit und beste Sitten sind die Gaben von Bianca, die, erst zwanzigjährig, in Bezug auf die Tugend, den Fleiß und die Weisheit mit einer Vierzigjährigen verglichen wurde), und schließlich die Antwort, die sie wie einen Akt des Zuhörens und Gehorchens gegenüber der Autorität des Rates präsentierte (*cujus iudicium parere, attendere et sequi volens*).

Trotz dieser offensichtlichen Unterschiede dokumentiert die kommunikative Ebene beider Zeremonien eine Idee von weiblicher Souveränität, gemessen an den Parametern einer Besonderheit und einer persönlichen Auszeichnung. In beiden Akten wurde die weibliche Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Verwalten und Regieren als Folge aus dem Verhalten der Mutter bei der Obhut der Kinder und, im weiteren Sinne, der Untergebenen, abgeleitet. Um diese führende Rolle auszufüllen, ist nicht hauptsächlich die Berufung auf die Legalität des Prozeders (die im übrigen, wie wir bereits erwähnt haben, nicht festgelegt waren) ausschlaggebend, sondern auch die Rhetorik des Hofes, die absichtlich jeden Bezug der Regierung zu einer *vis* ausschließt und damit das Paradoxon überwindet, die Regierung an jemanden ohne ein Anrecht darauf zu übertragen. Die Zielsetzung besteht darin, die Vormundschaft von der aktiven Machtausübung zu trennen, welche ein männliches Vorrecht blieb. Zwischen der aktiven und passiven Dimension, zwischen dem Ausführen des Befehls und der Disziplin oder der Hal-

3 A. GORIA, Bianca di Montferrat, duchessa di Savoia, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 10, Rom 1968, S. 16-18.

4 Den originalen Wortlaut der *acceptio* findet man in: ASTO, Materie politiche per rapporto all'interno, Turele Reggenze Luogotenenze generali, Mazzo 1, Fasc. 16; ediert bei: A. TALLONE, Parlamento Sabauda (wie Anm. 33), S. 1-3, doc. MMDCXCVII, und bei I. SCLOPIS, Degli stati generali e d'altre istituzioni politiche (wie Anm. 33), S. 185-187 und jetzt auch in L. GAFFURI, Lo *statum reginale* tra distinzione ed eccezione (wie Anm. \*), S. 153-156, Appendice II.

Eine Definition der weiblichen Regentschaft im Herzogtum Savoyen

tung der Untergebenheit<sup>45</sup>, verband die Rhetorik des Hofes problemlos die weibliche Rolle mit diesem zweiten Gesichtspunkt.

### 3. Erziehung des Prinzen und Regierung des Staates

Neben diesen gemeinsamen Elementen, die scheinbar die Festigung einer Prozedur dokumentieren, gibt es dennoch einen relevanten Unterschied bei der Regentschaft von Yolande von Savoyen bis zum Moment der Machtübertragung – dieses Phänomen blieb im 15. Jahrhundert in Savoyen einzigartig. Während der Inhalt der *acceptio* im Falle der Herzogin Bianca lediglich von der Vormundschaft über den minderjährigen Herzog und von der Verwaltung ihrer Länder spricht, nimmt der Text im Falle Yolandes explizit Bezug auf die Regierung und das *regimen*.

[...] *rogata et persuasa tribus diebus continuis in publica concione dictorum Trium Statuum ac eorum privata instanter et instantissime usper acceptatione gubernii et regimini*.<sup>46</sup>

Daraus gehen die besondere *mise-en-scène* dieser Zeremonie und ihr symbolischer Gehalt hervor: Auf der einen Seite präsentiert sich die Herzogin vor der Versammlung in ihrer dunklen Witwentracht (*in obscuro habitu viduae*) und gibt ihre Einwilligung nur aus Liebe zu den eigenen Kindern, nachdem sie von den wichtigsten Vertretern der Stände eine aufreibende Wartezeit erzwungen hatte. Auf der anderen Seite stellt sie sich über alle Anwesenden und setzt ihren eigenen Rang als erstgeborene Tochter des Königs von Frankreich, Karls VII. (*Karoli septimi Francorum regis primogenita*), vor den Rang als Witwe des Herzogs von Savoyen (*relictaque uxor* [...]) *Amedei Sabaudie ducis nuper defuncti*. Der Gebrauch des Titels "Tochter und Schwester der Könige von Frankreich" ("filie et seur 'des roys' de France"; *primogenita et soror cristianissimorum France Regum*) ist nicht einmalig, sondern wird konstant bei allen Amtshandlungen der Herzogin von Savoyen im Laufe ihres *regimen* auftreten. Der Titel war im 13. Jahrhundert entstanden, um die Nebenlinie am kapetingischen Hof von Ludwig IX. und Bianca von Kastilien zu definieren. Er wurde im 14. Jahrhundert auf die Töchter übertragen (besonders auf die Witwen), um einen Kontrapunkt zum Aus-

45 Über die Polarität zwischen diesen zwei Ebenen in den Mechanismen der Staatslegitimation zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit vgl. P. SCHIERA, Legittimità, disciplina, istituzioni: tre presupposti per la nascita dello Stato moderno, in: G. CHITTOLINI / A. MOLHO / P. SCHIERA (Hgg.), *Origini dello Stato. Processi di formazione statale in Italia fra medioevo ed età moderna* (Annali dell'Istituto Storico italo-germanico 39), Bologna 1994, S. 17-48.

46 ASTO, Materie politiche per rapporto all'interno, Turele Reggenze Luogotenenze generali, Mazzo 1, Fasc. 14; ediert bei: A. TALLONE, Parlamento Sabauda (wie Anm. 33), S. 431.

schluss von der Thronfolge zu schaffen.<sup>47</sup> Der Wechsel vom Singular zum Plural, wie er für die Kanzlei Savoyens während der Regentschaft von Yolande dokumentiert ist, stellt ferner einen semantischen Übergang von der Verwandtschaft zum Geschlecht heraus und drückt das Bewusstsein der Herzogin von Savoyen aus, einer königlichen Linie anzugehören. Damit pflichtet sie selbst der Legitimation ihrer Übernahme der Regentschaft bei und betont einen 'beigedneten Wert': Anders als die gebürtigen Prinzen (im Besonderen Philipp von Bresse) konnte sie alleine dem jungen Herzog Filiberto, und damit dem Herzogtum von Savoyen, die grundlegenden Werte einer großen Monarchie vermitteln. Das Oxymoron der Demut einer Witwe und der dynastischen Größe, das die ganze Situation mit zwei Extremen artikuliert, bestimmt im Falle der Herzogin von Savoyen die symbolische Ebene der gesamten Zeremonie der *acceptio tutela et regiminis*. Aus dem Bericht der Abgesandten Mailands an Herzog Galeazzo wissen wir, dass die Sitzung am 15. April bereits auch eine Sitzung der Regierung war<sup>48</sup>. Die Herzogin zeigte sich in Begleitung des Herzogs Filiberto und der anderen vier Kinder. Sie brachte, nach der Aussage des Bischofs von Vercelli, den Anwesenden einige Gesuche vor. Unter diesen war die Anfrage nach einer Ratifikation des vereinbarten Bündnisses mit den Sforza, an dem vor allem die Abgesandten interessiert waren. Im Protokoll war natürlich kein Platz für diese Information, welche der Zeremonie fremd bleiben musste.

Auch als die Witwe mit der Vormundschaft die Regierung des Staates übernahm, behielt die Übernahme der Regentschaft dennoch die Bedeutung eines Opfers, das die Mutter für ihre Kinder auf sich nimmt, wohl um die Grenzen der eigenen Fähigkeit wissend (*pro posse suo*) und keine Mühen scheuend (*non vigiliis parendo neque laboribus*).<sup>49</sup> Eine Regierungsübernahme mit "Bescheidenheit" und "Mühe" ist und bleibt ein Topos, wie die Rede von Giovanni Rondinelli aus dem Jahr 1588 im Gedenken an Caterina de Medici, Königin von Frankreich, aufzeigt.<sup>50</sup> Das Vorherrschende einer Sprache der Zuneigung bewirkt es, die Regentin in eine der – von Barbara H. Rosenwein so genannten – "sepa-

47 Die Benutzung des Titels vom kapetingischen Hof begleitet den Prozess des Ausschlusses der Töchter von der Erbfolge und betrifft vor allem die Witwen: "Ces princesses, détentrices d'une autorité au nom de leurs fils, puis d'un patrimoine en tant que douairières, ont souvent besoin de défendre leur droits. Cette titulature leur permet de revendiquer un rang lié au sang plus qu'au mariage": A.-H. ALLROT, *Filles de roy de France* (wie Anm. 21), S. 62. Auch die "Madama Reale" Christine von Bourbon bediente sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts des Titels "Fille de France": M. A. VISCEGLIA, *Politica e regalità femminile* (wie Anm. 20), S. 205.

48 A. TALLONE, *Parlamento Sabauda* (wie Anm. 33), S. 433-434, doc. MMCXCI.

49 ASI'o, *Materie politiche per rapporto all'interno, Turele Reggenze Luogotenenze generali, Marzo 1, fasc. 14*; A. TALLONE, *Parlamento Sabauda* (wie Anm. 33).

50 M. A. VISCEGLIA, *Riti di corte e simboli della regalità* (wie Anm. 2), S. 202.

rate emotional communities" einzubinden,<sup>51</sup> die den Kern des Auftrages beschönigt, und gibt ihm dieses "saper governare le facultà del marito e la casa sua e i figliuoli"<sup>52</sup> wieder, welches lange den einzigen Bereich dargestellt hatte, der den Frauen als Handlungsspielraum zugestanden wurde.

Die fehlende Aktualisierung besagter Definitionen konnte lange auf eine Literatur bauen, die unerschütterlich an den Themen der Unfähigkeit (militärisch und juristisch) der Frauen und ihrer 'natürlichen Schwachheit' festhielt, die der 'vertu mâle', welche die Politik fordert, gegenübergestellt wurde.<sup>53</sup> Im 13. Jahrhundert hatten die wichtigsten Intellektuellen der Mendikantenorden keine Zweifel an der Distanz der Frauen zur Macht: Das Kapitel VI des vierten Buches der Schrift *De regimine principum* von Thomas von Aquin vergleicht das weibliche *proprium* mit dem *quiescere in domo* und mit der *curam gerere rei familiaris*: [...] *in gubernatione suae familiae proprius actus est mulieris, sive in nutritione filiorum, sive in honestate servanda in domo, sive in provisione victualium, weil natura mulieris est a viro patti, et non agere.*

Und gemäß dem Recht der Erbfolge hielt Aegidius Romanus den Ausschluss der Frauen von der Thronfolge auf Grund der *invalida complexio* des weiblichen Geschlechts für gerechtfertigt. Wenn das Aufeinandertreffen von christlicher *humilitas* und königlicher *dignitas* das Modell war, das sich den Frauen der europäischen Aristokratie im Frühmittelalter anbot<sup>54</sup>, so war die Richtung, welche die Mendikanten ihren Anhängern vorgaben, der Verzicht auf die Macht<sup>55</sup>. Vor allem wenn sie kinderlos war, wurde der Witwe eines Fürsten empfohlen, in ein Kloster einzutreten, wie zum Beispiel Elisabeth von Ungarn (Gemahlin des Landgrafen von Thüringen) oder – im Gebiet von Savoyen – Bonne von Savoyen, Witwe Ludwigs von Achaia. Ein weiteres Beispiel ist die Tochter von Yolande von Savoyen, Louise, die, nachdem sie Hugo von Châlon geheiratet hatte und 1490 schließlich zu einer kinderlosen Witwe geworden war, dem Orden der Heiligen Klara im Konvent von Orbe in Vaud beigetreten war (in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sollte sie von Papst Gregor XVI. selbigsprochen werden). Zur Bestärkung solchen Verhaltens erblühte ein Pantheon an weiblichen Beispielen<sup>56</sup>. Die Brüder der Mendikantenorden trugen diese Modelle an die europäischen Höfe, damit sie den weiblichen Majestäten

51 B. H. ROSENWEIN, *Worrying about Emotions in History*, in: *The American Historical Review* 107 (2002) S. 821-845, hier S. 844 (online verfügbar unter <http://rm.univ.it/biblioteca/scaffale/r.htm#Barbara%20H%20Rosenwein> [letzter Aufruf am 20.12.2013]).

52 So Baldassarre Castiglione in seinem *Cortigiano* (III 2.27; III 5); zitiert nach A. QUONDAM, *Castiglione e la "donna di Palazzo"*, in: F. VARALLO (Hg.), *In assenza del Re* (wie Anm. 9), S. 109-138, S. 118, Anm. 11.

53 M. A. VISCEGLIA, *Politica e regalità femminile* (wie Anm. 20), S. 455.

54 C. THIELLET, *Femmes, reines et saintes (Ve-XIe siècles)* (Cultures et civilisations médiévales 28), Paris 2004, S. 340-342.

55 G. KLANICZAY, *Holy rulers and blessed princesses. Dynastic cults in medieval central Europe*, Cambridge 2002, S. 195ff.

56 Fb'd.

einen Sinn und eine Einordnung der Grenzen der Macht vermittelten. Aber zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert wuchs das Bedürfnis vieler Regentinnen, die Legitimität der eigenen Regierungen zu bestärken – dies taten sie auch, indem sie eine andere Art der Selbstdarstellung herausbildeten. Dies trug zur Entstehung eines wahren und eigenen Pantheons an weiblichen Vorbildern bei, die aus der biblischen Tradition oder aus Katalogen berühmter Frauen der antiken Welt stammten. Ganz im Zeichen des Humanismus und der Renaissance finden sich daher viele Nachahmer des Werks *De mulieribus claris* von Giovanni Boccaccio. Oftmals wurden bei Aufzählungen von berühmten Männern diese von *mulieres illustres* flankiert. Dies ist zum Beispiel im *catalogus mulierum illustrum* im Werk *Italia illustrata* von Biondo Flavio der Fall, welches im Auftrag von Alfonso von Aragon im Jahre 1447 entstand. Ein weiteres Beispiel ist *De mulieribus admirandis* von Antonio Cornazzano, das Bianca Maria Visconti gewidmet war, der Witwe von Francesco Sforza und Regentin von Mailand für ihren Sohn Galeazzo, sowie das Werk desselben Autors mit dem Titel *Modo di reggere e regnare*, verfasst zwischen 1478 und 1480. Diese Schrift war Eleonora von Aragon, der Gattin des Herzogs Ercole I. d'Este, und deren Sohn und zukünftigen Herzog Alfonso gewidmet.<sup>57</sup>

Gerade am Hofe der Valois in Frankreich gab es eine große Fülle an Texten, die nicht nur an die Männer, sondern auch an die Frauen des Hofes adressiert waren. Die Frage nach der Legitimität der Linie der Valois rechtfertigte, dass die Angehörigen dieser Dynastie eine stattliche Anzahl an literarischen und künstlerischen Werken in Auftrag gaben, um die Kontinuität der Linie der Kapetingen zu demonstrieren.<sup>58</sup> Für Karl VI. sind Werke geschrieben worden wie der *Songe du Viel Pèlerin* (1389) von Philippe de Mézières<sup>59</sup> oder das *Speculum morale regum* (1427) von dem dominikanischen *magister* Robert Gervais. Letzteres entstand in Fortsetzung und Tradition der Traktate aus dem 13. Jahrhundert von Hélinand de Froimont (*De bono regimine principis*<sup>60</sup>), von Gilbert de Tournai (*Eruditio regum et principum*) und von Vincent de Beauvais (das *Speculum historiale*, welches der Dominikaner König Ludwig IX. widmete, dem Auftragneber des Werks). Aber am Hofe Karls VI. gab es auch wichtige Reflexionen

57 P. PONTARI, Un *Catalogus Mulierum Illustrum* nell' *Italia illustrata* di Biondo Flavio?, in: F. VARALLO (Hg.), In assenza del re (wie Anm. 9), S. 35-56; S. MARCUCCI, Le "Donne illustri" nel *De mulieribus admirandis* di Antonio Cornazzano, in: ebd., S. 57-108.

58 Diesbezüglich siehe die Ausführungen von Alliot bezüglich "la légitimité des Valois dans quelques manuscrits destinés aux dames" (A.-H. ALLIOT, Filles de roy de France [wie Anm. 21], S. 463-510).

59 J. KRYNEN, Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Age (1380-1440). Étude de la littérature politique du temps. Avant-propos de B. Guenée, Paris 1981, S. 140 mit den Anmerkungen 314 und 316.

60 DIERS, Du bon usage des "Leges". Le droit savant dans le *De bono regimine principis* d'Hélinand de Froimont (1210), in: A. DE BENEDECTIS (Hg.), *Specula principum* (Ius commune, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 117), Frankfurt a. M. 1999, S. 159-170; S. 169-170.

über den *statum reginale*. Christine von Pizan (das *Livre de la Cité des Dames* und das *Livre des trois vertus*) lehrte die Prinzessinnen des Hofes und die Königin, Isabeau von Bayern, die Pflichten gegenüber Gott, der Familie und der Gesellschaft (allerdings nicht ohne den Einfluss der Predigten an die Damen des Hofes von Jean Gerson, wie die Studien von Lori J. Walters zeigen<sup>61</sup>). Den Damen dieser französischen Dynastie, unter ihnen Johanna von Burgund, war auch das *Livre royal* von Jean de Chavenges bekannt. Des Weiteren las man die französischen Übersetzungen von Werken wie dem *Ludus scachorum* des Dominikaners aus Asti, Jacobus de Cessolis, oder dem *Speculum dominarum* des Franziskaners Durand de Champagne, Beichvater von Johanna von Navarra, der Gattin von Philipp IV. dem Schönen.<sup>62</sup>

Das Vorbild, das der Großteil dieser Texte – oftmals in Anlehnung an die Figuren der Königinnen des Alten Testaments – den Prinzessinnen am Hofe vor Augen hielt, war vor allem das weise Ratgeberin des Königs, der Beschützerin und Garantin des Seelenheils am Hofe. Dies geschah durch ihre Gebete, ihre Ergebenheit und den Kult um die Reliquien: Ihre mütterliche Fruchtbarkeit musste in eine spirituelle übergehen, was durch ihre Verpflichtung, Tugenden und Wissen an die Kinder und vor allem an den Thronerben weiterzugeben, realisiert wurde.<sup>63</sup> Die Regierung des Staates musste sich also manchmal Initiativen zuwenden, welche die Rolle der Regentin als *mater* und *matrix* bekräftigten: Im Falle Yolandes von Frankreich gab es zahlreiche Initiativen der Herzogin, um die Hagiographie<sup>64</sup>, die Geschichtsschreibung der Dynastie von Savoyen<sup>65</sup> und die Erziehung des Sohnes Filiberto<sup>66</sup> zu stärken. Dies geschah nach einem Modell zum Benehmen der aristokratischen Frau, das man in den gleichen Jahren auch am Hofe Frankreichs finden konnte und das im Begriff war, sich an die meisten europäischen Höfe zu verbreiten. Es ist bemerkenswert, wie hervorragend die Vielfältigkeit der Instrumente der Legitimation war – eine Konsequenz aus der semantischen Leere der weiblichen Regentschaft.

61 L. J. WALTERS, The Royal Vernacular: Poet and Patron in Christine de Pizan's *Charles V* and the *Sept Peumes allégorisés*, in: R. BLUMENFELD-KOSINSKI / D. ROBERTSON / N. WARREN (Hgg.), *The Vernacular Spirit: Essays on Medieval Religious Literature* (The New Middle Ages), New York 2002, S. 145-182.

62 A.-H. ALLIOT, Filles de roy de France (wie Anm. 21), S. 493 und ff.

63 Ebd., S. 500-502.

64 Zur Funktion der Hagiographie als dynastisches Propagandamittel siehe: G. KLANICZAY, Holy rulers and blessed princesses (wie Anm. 54), S. 295 und ff. das Kapitel über "The cult of dynastic saints as propaganda".

65 Eine offiziöse Geschichte der Dynastie stammt von Perrinet Dupin, Sekretär und Chronist der Herzogin Yolande; vgl. A. BARBERO, Il ducato di Savoia (wie Anm. 12), S. 184-195.

66 Auf den *Tractatus moralis ad erudiendum principem Philibertum Sabaudie ducem* machte Gustavo Vinay in den 1930er Jahren aufmerksam (G. VINAY, L'umanesimo subalpino nel sec. XV. Studi e ricerche [Biblioteca della Società storica subalpina 148], Turin 1935, S. 16-19).

Da sie sich nicht mit einer eigenen, rechtlich anerkannten Souveränität identifizieren konnten, bewirkten die weiblichen Vertreterinnen in der Regierung einen 'Überschuss' an Legitimation durch eine Vielfalt an Initiativen, in denen sich der *honor* der Abstammungslinie und ihr eigenes Andenken spiegelten. Es handelte sich dabei nicht um eine "von der Macht getrennte" Rolle. Wenn die Anordnung aus dem Jahre 1407 zwischen der Erziehung des Prinzen und der Regierung des Staates, zwischen der Vormundschaft und der Regentschaft differenzierte, gelangten die Fürstinnen aus Frankreich als Mütter und Erzieherinnen des Thronerben zur Macht – Verwahrerinnen und Hüterinnen der dynastischen *Memoria* und auch Vorbild der Perfektion, das die individuelle Dimension überschritt und dessen allgemeingültigen sozialen Werte auf den Hof und auf den ganzen Staat zurückfielen.

\*

Es ist nicht übertrieben, dem Ritual der *acceptio tuile et regiminis* von Yolande die Absicht zuzuschreiben, dieses eigene Bewusstsein von einer weiblichen Souveränität darstellen zu wollen. Auch wenn die Bedingungen sehr schwierig waren, begann die Regentschaft von Yolande von Savoyen auf der einen Seite der Alphen und reichte schließlich nach dem Tod des Königs, ihres Bruders Ludwig XI., bis nach Frankreich: Oder besser gesagt, die Erziehung des Dauphin und die Regierung des Staates konzentrierten sich in den Händen einer Frau (mit Anna von Beaujeu und Louise von Savoyen).<sup>67</sup>

67 F. COSANDIY, *La reine de France* (wie Anm. 9), S. 296-301.

# IDONEITÄT – GENEALOGIE – LEGITIMATION

Begründung und Akzeptanz von dynastischer  
Herrschaft im Mittelalter

herausgegeben von

CRISTINA ANDENNA  
GERT MELVILLE

unter Mitarbeit von Kai Hering

*Sonderdruck*

– im Buchhandel nicht erhältlich –



2015

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN